



Freie Wähler Lommatzsch e.V. (FWL)
VR 11092 Amtsgericht Dresden – Registergericht

Beitrags- und Spendenordnung

§ 1 Präambel

Die Beiträge sind steuerlich berücksichtigungsfähig. Jedes Mitglied erhält eine für finanzamtliche Zwecke geeignete Beitrags-Quittung.

§ 2 Verwendung der Beiträge und Spenden

Beiträge und Spenden dienen ausschließlich der Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke und werden für keine anderen Aufgaben eingesetzt.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jedes Mitglied.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über Ausnahmen von der Beitragspflicht (Stundung; Reduzierung; Erlass) entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 4 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt 40,00 Euro.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

In Rumpf-Mitgliedsjahren (Beginn und Ende der Mitgliedschaft) wird der Beitrag monatsanteilig (volle Monate) erhoben und gesondert fällig gestellt.

Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

Säumige Mitglieder erhalten eine Beitrags-Rechnung.

Am Ende jeden Jahres beschließt der Vorstand über die Folgen der Säumnis.

§ 6 Spenden

Der Verein nimmt Sach- und Geldspenden entgegen. Für deren Verwendung gilt die Präambel.

Für Spenden jeder Art erhält der Spender eine für finanzamtliche Zwecke geeignete Spenden-Quittung. Sachspenden der Mitglieder können jeweils zum Jahresende in einer für finanzamtliche Zwecke geeigneten Form quittiert werden.

Der Verein führt einmal jährlich eine Spenden-Aktion durch, die einem der Satzung entsprechenden Zweck dienen muss. Die Vorbereitung und Durchführung obliegt dem Vorstand, der einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 26.01.2009 in Kraft.